



Haus- und Schulordnung der Rudolf Steiner Schule Lüneburg

Schulträger: Verein zur Förderung der
Waldorfpädagogik Lüneburg e.V.

Präambel

Diese **Gemeinschaft** lebt von der gegenseitigen Achtung dem Einzelnen und der Gemeinschaft gegenüber. Unsere Gebäude wurden mit viel Mühe und Sorgfalt hergerichtet. Alles, was beschädigt wird, müssen wir als Gemeinschaft selbst wieder in Ordnung bringen. Ein erfreuliches Zusammenleben in unserer **Gemeinschaft** hängt grundsätzlich davon ab, dass jeder Einzelne sich verantwortungsvoll verhält und sorgsam und voller Achtung mit Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln umgeht.

Darüber hinaus gelten folgende Regeln, die verbindlich sind:

1. Verhalten, Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen

1. Den Anweisungen des Schulpersonals ist Folge zu leisten.
2. Schüler*innen dürfen Räume, die dem Schulpersonal vorbehalten sind (Kopierräume, Bühnentechnik, Maschinenraum), nur in Begleitung einer Lehrperson betreten.
3. Baustellen (Renovierungen wird es auch in Zukunft geben) dürfen von Schülern*innen nicht betreten werden.
4. Schneeballwerfen und Fußballspielen sind aus Sicherheitsgründen auf dem Pausenhof verboten.
5. Das Klettern auf den Gebäuden ist verboten.
6. Ballspiele, Rollerskating, Skateboardfahren, Einradfahren etc. sind im Schulgebäude verboten, außer es findet in Unterrichtszusammenhängen statt. Das Befahren des Schulgeländes mit mobilen Spiel- und Sportgeräten sowie mit Fahrrädern ist nur außerhalb der beiden ersten Pausen gestattet.
7. Der Besitz und der Konsum von Alkohol und sonstigen Drogen sowie der Handel damit sind auf dem Schulgelände und während sämtlicher schulischer Veranstaltungen verboten. In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt.

8. Es ist nicht gestattet, Waffen, Munition und vergleichbare Gegenstände sowie Chemikalien (es gilt der Runderlass des Ministers für Kultur von 1.4.2008 (Nds. MBL Nr.24/2008 S.679)) mit in die Schule zu bringen. Der Runderlass ist Inhalt dieser Haus- und Schulordnung.
9. Waffen und Gegenstände im Sinne des unter Nr. 8 genannten Runderlasses sowie Betäubungsmittel und alkoholische Getränke dürfen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Trägervereins sichergestellt werden.
Wenn der Verdacht besteht, dass damit Straftaten oder Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit begangen werden, dürfen Mobiltelefone sichergestellt werden.
Die Mitarbeiter*innen der Schule sind berechtigt, die Taschen der Schüler*innen zu leeren, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Die Schüler*innen sind verpflichtet, ihre Kleidungsaschen vor den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Trägervereins auszuleeren.
Die sichergestellten Gegenstände werden nur an die Erziehungsberechtigten herausgegeben, die über die Maßnahme unverzüglich zu informieren sind.
10. Die Nutzung von Musikabspielgeräten und anderer Unterhaltungselektronik ist (außer zu Unterrichtszwecken) auf dem Schulgelände/im Schulhaus verboten, ebenso ist die Nutzung von Mobiltelefonen o.ä. dort nicht gestattet, auch nicht im Standby-Modus. Auch die Nutzung zum Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden Mobiltelefone u.ä. bis zum Folgetag nach Unterrichtsschluss für den/die Schüler*in in der Schule einbehalten. Sollte es sich bei dem Folgetag um einen Wochenendtag oder Ferientag handeln, können mit den Lehrkräften Sonderregelungen für alternative Zeiträume zur Abgabe des Gerätes getroffen werden.
11. Zum Telefonieren in dringenden Fällen ist der aktive Betrieb von Mobiltelefonen ausschließlich auf dem Pausenhof unter der Kastanie im Eingangsbereich gestattet.
12. Haustiere dürfen nur nach Absprache mit den zuständigen Pädagogen*innen mitgebracht werden.
Hunde sind während der Unterrichtszeit im Schulgebäude nur in Absprache mit den zuständigen Pädagogen*innen zugelassen.
Hunde sind auf dem Schulgelände an der kurzen Leine zu führen. Das Anbinden von Hunden auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit und schulischer Veranstaltungen ist nicht gestattet.
13. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulbüro abzugeben.
14. Schäden am Schuleigentum wie Gebäuden, Mobiliar, Lernmittel müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet und vom Verursacher ggf. ersetzt oder repariert werden. Vorsätzliche Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

II. Betreten und Verlassen der Schule, Unterrichtsbeginn

1. Zu Unterrichtsbeginn ist der Unterrichtsraum mit dem Klingelzeichen aufzusuchen, so dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
2. Der Unterricht wird vom Lehrpersonal - in der Regel mit dem Klingelzeichen - beendet. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Räume, insbesondere auch nachmittags und nach Wartestunden, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
3. Alle Mäntel, Jacken, Regenbekleidung usw. werden vor dem Unterrichtsraum an die Garderobenhaken gehängt. Wertgegenstände gehören nicht in den Bereich der Garderobe. Die Schule/der VzF übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Garderobe und Wertgegenstände.
4. Während des Unterrichts sind das Essen (auch Süßigkeiten usw.) und das Kauen von Kaugummis verboten. Nur das Trinken von Wasser ist in Absprache mit der Lehrperson erlaubt. Im Chemie- und Physikraum sind Essen und Trinken grundsätzlich untersagt.
5. Gastschüler*innen dürfen nur mit Genehmigung der Klassenlehrer*innen bzw. Klassenbetreuer*innen, die spätestens einen Tag vorher eingeholt wurde, am Unterricht teilnehmen.
6. Während der Unterrichtszeit ist im Schulhaus Ruhe zu wahren.

III. Verhalten in den Pausen

1. In den großen Pausen ist das Schulgebäude von den Schüler*innen zu verlassen. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses und der persönlichen Aufsicht einer Lehrperson. Ausgenommen von dieser Regel sind Oberstufenschüler*innen ab der 10. Klasse.
2. Die Regenpause wird durch einen Hinweis an den Außentüren angekündigt. Unter Aufsicht des Lehrpersonals dürfen die Schüler*innen in diesem Fall im Schulgebäude bleiben.
3. Das Kindergartengelände, Gartenbaugelände und der Parkplatz gehören nicht zum Pausenhof.
4. In der zweiten großen Pause und der Mittagspause (13:15 - 13:45 Uhr) darf die Cafeteria ausschließlich zum Mittagessen genutzt werden.
5. Die Toiletten sind kein Aufenthaltsraum. Sie sind sauber zu hinterlassen.

IV Unterrichtsordnung und Beurlaubungen

1. Alle Schüler*innen unter 18 Jahren unterliegen nach Eintreffen auf dem Schulgelände der Aufsichtspflicht durch die Schule.

Schüler*innen, die die 1. - 11. Klasse besuchen, dürfen während der Pausen das Schulgelände nicht verlassen.

Verlassen Schüler*innen ab Klasse 9 in der Mittagspause (13.15 -13.45 Uhr) das Schulgelände, geht der Schulträger davon aus, dass dieses mit Genehmigung/ Erlaubnis der Eltern geschieht.

Verlassen Schüler*innen ab Klasse 10 in nicht beaufsichtigten Freistunden das Schulgelände, geht der Schulträger davon aus, dass dieses ebenfalls mit Genehmigung / Erlaubnis der Eltern geschieht.

In beiden genannten Fällen haftet der Schulträger bei eventuellen Unfällen nicht. Zudem sind die Schüler*innen nicht mehr über den GUV versichert.

Schüler*innen ab der 12. Klasse sind von den oben genannten Regelungen ausgenommen, sind aber ebenfalls beim Verlassen des Schulgeländes nicht mehr über den GUV versichert.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen *individuellen* schriftlichen Regelung/Vereinbarung; eine Kopie der Vereinbarung ist in der Schülerakte zu hinterlegen.

2. Unterrichtsversäumnisse müssen genehmigt bzw. entschuldigt werden (durch eine/n Erziehungsberechtigte/n bzw. bei Volljährigkeit durch die Schüler*innen).

In Krankheitsfällen an einem Klausur- oder Referatstag müssen Schüler*innen ab Klasse 11 eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die besagt, dass der Schulbesuch in der fraglichen Zeit nicht möglich war. Weitergehende Regelungen im Rahmen der Qualifikationsphase werden den Schüler*innen zu gegebener Zeit mitgeteilt und die Kenntnisnahme durch die Schüler*innen mittels Unterschrift bestätigt.

3. Verlässt ein Schüler/eine Schülerin im Laufe des Schultages aus gesundheitlichen Gründen die Schule, muss er/sie sich bei einer Lehrperson abmelden.
4. Monatsfeiern und andere Schulveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.
5. Ferienverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich.

V. Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Schulordnung

Der Lehrerkonferenz ist es vorbehalten, Maßnahmen (von z.B. Sozialstunden beim Hausmeister bis hin zum Schulausschluss) zu ergreifen, die die Einhaltung dieser Schulordnung sichern.

Dabei sind die Regelungen und das Verfahren an den Vorschriften des NdsSchG auszurichten.